

# **Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Technikpädagogik**

**Vom 29. Juli 2016**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Nr. 9 und 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. 99) hat der Senat der Universität Stuttgart am 04. Mai 2016 die nachstehende Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technikpädagogik vom 29. August 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 51/2011), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 58/2015) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes am 29. Juli 2016, Az. 7831.175-T-01 zugestimmt.

## **Artikel 1**

### **1. Die Anlage 1a (Studienprofil A) wird wie folgt gefasst:**

**„Studiengang Master Technikpädagogik (Studienprofil A – für Studierende mit erziehungswissenschaftlichen Studien im BA-Studiengang; insgesamt 24 LP)**

**Anlage 1a Pflichtfach Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt Berufspädagogik**

### **§ 1 Art, Umfang und Gegenstand der Masterprüfung**

Die Masterprüfung in Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Berufspädagogik besteht aus den Modulen:

#### **Modul 1 : Forschungsmethodik für Berufspädagogen (9 LP)**

- Prüfungsleistung zur Lehrveranstaltung Forschungsmethoden I in der Erziehungswissenschaft (Grundlagen, Statistik);
- unbenotete Studienleistung im Proseminar Forschungsmethoden II;
- benotete Studienleistung in einem Seminar zu SPSS;

#### **Modul 2: Heterogenität, individuelle Förderung und Berufliche Sozialisation; (6 LP)**

- Vorleistung und Prüfungsleistung zur Lehrveranstaltung: Heterogenität und individuelle Förderung in der beruflichen Bildung
- unbenotete Studienleistung zur Lehrveranstaltung „Berufliche Sozialisation“;

#### **Modul 3: Didaktik beruflicher Bildung II (9 LP)**

- benotete Studienleistung zur Lehrveranstaltung „Diagnostik und Evaluation beruflicher Lernprozesse und Lernergebnisse“;
- Vorleistung und Prüfungsleistung in einem Hauptseminar zur Didaktik beruflicher Bildung;

## § 2 Fachdidaktik des Wahlpflichtfachs

### Modul 4: Fachdidaktik des Wahlpflichtfachs (6 LP)

- je nach gewähltem Wahlpflichtfach sind unbenotete Studienleistungen zu erbringen und eine lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung bzw. Prüfungsleistung abzulegen;

## § 3 Bildung der Fachnote

- (1) Jede Modulnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den den Modulen zugeordneten Prüfungsleistungen nach § 1 dieser Anlage. Dabei gilt § 15 entsprechend.
- (2) Die Fachnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Modulnoten 1 bis 3 nach § 1 dieser Anlage. Dabei gilt § 15 entsprechend.

## § 4 Masterarbeit

Die Anmeldung der Masterarbeit in Erziehungswissenschaft ist möglich, sobald 24 Leistungspunkte in Erziehungswissenschaft erreicht sind.

## Schulpraktikum

### Modul 5: Schulpraktikum II (9 LP)

- zweiwöchiges Schulpraktikum (unter universitärer Leitung) mit Unterrichtsversuchen, einschließlich der Erstellung von mindestens 5 Hospitationsprotokollen und Teilnahme an vor- und nachbereitenden Übungen;
- zweiwöchiges Schulpraktikum unter seminaristischer Leitung einschließlich vor- und nachbereitender Übungen und Erstellung eines Praktikumberichts;

### Studienübersicht für Profil A:

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	VM	Forschungsmethodik für Berufspädagogen	P	BSL, USL-V	PL	9
2	VM	Heterogenität, individuelle Förderung und Berufliche Sozialisation	P	USL, USL-V	PL	6
3	VM	Didaktik beruflicher Bildung II	P	USL-V, BSL	PL	9
<b>Zwischensumme</b>						<b>24</b>
<b>Fachdidaktik des Wahlpflichtfachs (je nach gewähltem Wahlpflichtfach ist die zugehörige Fachdidaktik zu belegen):</b>						
4	VM	Fachdidaktik Wahlpflichtfach	WP	keine	LBP	6
				USL	LBP	6
				BSL	LBP	6
				keine	PL	6
				USL	PL	6
<b>Zwischensumme</b>						<b>30</b>
5	VM	Schulpraktikum II	P	USL		9
<b>Gesamtsumme</b>						<b>39</b>

### **Ausführungsbestimmungen:**

Nr. 4: je nach gewähltem Wahlpflichtfach ist die zugehörige Fachdidaktik im Umfang von 6 LP erfolgreich zu absolvieren. Die jeweiligen Fachdidaktiken variieren in Semesteranzahl und Prüfungsleistung. Die entsprechenden Angaben sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.“

## 2. Die Anlage 1b (Studienprofil B) wird wie folgt gefasst:

„Studiengang Master Technikpädagogik (Studienprofil B – für Studierende ohne erziehungswissenschaftlichen Studien im BA-Studiengang; insgesamt 33 LP)

### Anlage 1b Pflichtfach Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt Berufspädagogik

#### § 1 Art, Umfang und Gegenstand der Masterprüfung

Der erziehungswissenschaftliche Teil der Masterprüfung besteht aus den Modulen 1-3:

##### **Modul 1: Einführung in die Berufspädagogik (Profil B) (6 LP)**

- Prüfungsleistung zur Vorlesung „Einführung in die Berufspädagogik“;
- unbenotete Studienleistung in einer Veranstaltung zur pädagogischer Psychologie;

##### **Modul 2: Didaktik beruflicher Bildung I (9 LP)**

- Prüfungsleistung zu den Vorlesungen „Didaktische Modelle und Konzepte beruflicher Bildung“ und „Prozesse des Lehrens und Lernens“;
- unbenotete Studienleistung in der Übung „Präsentations- und Erarbeitungstechniken“ (fächerübergreifende Schlüsselqualifikation);

##### **Modul 3: Didaktik beruflicher Bildung II (9 LP)**

- benotete Studienleistung zur Lehrveranstaltung „Diagnostik und Evaluation beruflicher Lernprozesse und Lernergebnisse“ und
- Vorleistung und Prüfungsleistung in einem Hauptseminar zur Didaktik beruflicher Bildung;

#### § 2 Fachdidaktik des Wahlpflichtfachs

##### **Modul 4: Fachdidaktik des Wahlpflichtfachs (6 LP)**

- je nach gewähltem Wahlpflichtfach sind unbenotete Studienleistungen zu erbringen und eine lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung bzw. Prüfungsleistung abzulegen;

Sofern im vorausgegangenen Studium keine einschlägigen Leistungen erbracht wurden und die Zulassung zum Schuldienst gewünscht wird, sind die nachfolgend aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen noch zu erbringen:

##### **Modul 5: Forschungsmethodik für Berufspädagogen (9 LP)**

- Prüfungsleistung zur Lehrveranstaltung Forschungsmethoden I in der Erziehungswissenschaft (Grundlagen, Statistik);
- unbenotete Studienleistung im Proseminar Forschungsmethoden II;
- benotete Studienleistung in einem Seminar zu SPSS;

##### **Modul 6: Heterogenität, individuelle Förderung und Berufliche Sozialisation; (6 LP)**

- Vorleistung und Prüfungsleistung zur Lehrveranstaltung: Heterogenität und individuelle Förderung in der beruflichen Bildung
- unbenotete Studienleistung zur Lehrveranstaltung „Berufliche Sozialisation“;

### **Modul 7: Organisation beruflicher Bildung (6 LP)**

- Prüfungsleistung zur Vorlesung „Organisation beruflicher Bildung“;
- unbenotete Studienleistung in der Veranstaltung „Erkundungen zu Bedingungen und Strukturen betrieblicher Bildung“ oder „Übung zur Vorlesung Organisation beruflicher Bildung“

### **Modul 8: Schulpraktikum I, Teil 1 (Universität) (3 LP)**

- zweiwöchiges Schulpraktikum (unter universitärer Leitung) inklusive Bericht sowie vor- und nachbereitende Übungen;

### **Modul 9: Schulpraktikum I, Teil 2 (Seminar) (6 LP)**

- vierwöchiges Schulpraktikum unter seminaristischer Leitung einschließlich vor- und nachbereitenden Übungen und Erstellung eines Praktikumberichts

### **Modul 10: Schulpraktikum II (9 LP)**

- zweiwöchiges Schulpraktikum (unter universitärer Leitung) mit Unterrichtsversuchen, einschließlich der Erstellung von mindestens 5 Hospitationsprotokollen und Teilnahme an vor- und nachbereitenden Übungen;
- zweiwöchiges Schulpraktikum unter seminaristischer Leitung einschließlich vor- und nachbereitende Übungen und Erstellung eines Praktikumberichts;

## **§ 4 Bildung der Fachnote**

- (1) Jede Modulnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den den Modulen zugeordneten Prüfungsleistungen nach § 1 dieser Anlage. Dabei gilt § 15 entsprechend.
- (2) Die Fachnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Modulnoten 1 bis 3 nach § 1 dieser Anlage. Dabei gilt § 15 entsprechend. Sofern das für den Zugang zum Schuldienst vorgesehene Ergänzungsprogramm absolviert wurde (Module 5-10) wird im Zeugnis zusätzlich die Note für das Ergänzungsprogramm ausgewiesen, die sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Modulnoten 5 bis 7 ergibt.

## **§ 5 Masterarbeit**

Die Anmeldung der Masterarbeit in Erziehungswissenschaft ist möglich sobald 24 Leistungspunkte in Erziehungswissenschaft erreicht sind.

### Studienübersicht für Profil B:

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
1	VM	Einführung in die Berufspädagogik (Profil B)	P	USL	PL	6
2	VM	Didaktik beruflicher Bildung I	P	USL-V	PL	9
3	VM	Didaktik beruflicher Bildung II	P	USL-V BSL	PL	9
<b>Zwischensumme</b>						<b>24</b>

Fachdidaktik des Wahlpflichtfachs (je nach gewähltem Wahlpflichtfach ist die zugehörige Fachdidaktik zu belegen):						6
4	VM	Fachdidaktik Wahlpflichtfach	WP	keine	LBP	6
				USL	LBP	6
				BSL	LBP	6
				keine	PL	6
				USL	PL	6
<b>Gesamtsumme</b>						<b>30</b>

**Studierende des B-Profiles, die die Zulassung zum Schuldienst erhalten wollen, müssen zusätzlich folgende Module der Berufspädagogik nachweisen:**

5	VM	Forschungsmethodik für Berufspädagogen	P	USL,BSL	PL	9
6	VM	Heterogenität, individuelle Förderung und Berufliche Sozialisation	P	USL, USL-V	PL	6
7	VM	Organisation beruflicher Bildung	P	USL	PL	6
8	VM	Schulpraktikum I, Teil 1 (Universität)	P	USL		3
9	VM	Schulpraktikum I, Teil 2 (Seminar)	P	USL		6
10	VM	Schulpraktikum II	P	USL		9
<b>Summe Ergänzungsprogramm</b>						<b>39</b>

#### **Ausführungsbestimmungen:**

Nr. 4: je nach gewähltem Wahlpflichtfach ist die zugehörige Fachdidaktik im Umfang von 6 LP erfolgreich zu absolvieren. Die jeweiligen Fachdidaktiken variieren in Semesteranzahl und Prüfungsleistung. Die entsprechenden Angaben sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.“

## **Artikel 2**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung ihr Studium im Masterstudiengang Technikpädagogik aufgenommen haben, können dieses nach der bisher gültigen Prüfungsordnung abschließen, längstens jedoch bis zum 30. September 2019. Auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsamt können sie bis zum 31. Oktober 2016 in die geänderte Fassung der Prüfungsordnung wechseln.

Stuttgart, den 29. Juli 2016

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. Wolfram Ressel  
(Rektor)